

BVGer C-7056/2013 vom 23. November 2015

Bundesverwaltungsgericht, 2015-11-23, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_C-7056_2013

FR: TAF C-7056/2013 du 23 novembre 2015

IT: TAF C-7056/2013 del 23 novembre 2015

Regeste

Rentenanspruch

Erwägungen

E. 3

Als erstes ist zu prüfen, ob es rechtens war, dass die Vorinstanz die rechtskräftige Verfügung vom 6. Mai 2013 aufgehoben und durch eine neue Verfügung ersetzt hat.

E. 3.1

Gemäss Art. 53 Abs. 2 ATSG kann der Versicherungsträger auf formell rechtskräftige Verfügungen oder Einspracheentscheide zurückkommen, wenn diese zweifellos unrichtig sind und ihre Berichtigung von erheblicher Bedeutung ist. Betreffend das Kriterium der offensichtlichen Unrichtigkeit ist ein restriktiver Massstab anzusetzen, wenn der Wiedererwägungsgrund im Bereich der materiellen Anspruchsvoraussetzungen liegt, handelt es sich doch hierbei um Anspruchsvoraussetzungen, deren Beurteilung in Bezug auf gewisse Schritte und Elemente (z.B. Schätzungen, Beweiswürdigungen, Zumutbarkeitsfragen) notwendigerweise Ermessenszüge aufweist. Erscheint die Beurteilung der materiellen Anspruchsvoraussetzungen vor dem massgeblichen Hintergrund der Sach- und Rechtslage wie sie sich im Zeitpunkt der rechtskräftigen Leistungszusprechung darbot als vertretbar, scheidet die Annahme zweifelloser Unrichtigkeit aus.

E. 3.2

Vorliegend hat die IVSTA die ursprüngliche Rentenverfügung vom 6. Mai 2013 aufgehoben, da sich herausgestellt hat, dass der Beschwerdeführer mit einer ausschliesslich durch den spanischen Versicherungsträger ausgerichteten Rente unter Berücksichtigung der schweizerischen Beitragszeiten besser gestellt ist als mit zwei Teilrenten der beiden Sozialversicherer. Aus den Akten geht hervor, dass der spanische Versicherungsträger die anzustellende Vergleichsrechnung durchgeführt und der IVSTA darüber mit Schreiben vom 14. Oktober 2013 Meldung erstattet hat (vgl. IVSTA-act. 68). Gemäss dieser Vergleichsrechnung beträgt die jährliche Rente des Beschwerdeführers bei Anwendung der altrechtlichen zwischenstaatlichen Vereinbarung Euro 11'593.60. Mit der Regelung nach FZA würde das jährliche Renteneinkommen lediglich Euro 10'444.06 betragen. Da die Regelung gemäss dem altrechtlichen zwischenstaatlichen Abkommen für den Beschwerdeführer günstiger ist, ist somit dieses anzuwenden (vgl. Urteil des BVGer C-2519/2006 vom 22. Februar 2008 E. 3-5 mit Hinweisen). Dies bestritt der Beschwerdeführer in seiner Replik denn auch nicht mehr. Bei wiederkehrenden Leistungen ist ferner die Erheblichkeit rechtsprechungsgemäss bereits bei geringfügigen Korrekturen zu bejahen (vgl. BGE 102 V 128), weshalb auch dieser Aspekt vorliegend unproblematisch ist. Es ist somit festzustellen, dass die Vorinstanz befugt war, die zweifellos unrichtige

Verfügung aufzuheben und durch eine neue Verfügung zu ersetzen. 4.1 Unrechtmässig bezogene Leistungen sind zurückzuerstatten. Wer Leistungen in gutem Glauben empfangen hat, muss sie nicht zurückerstatten, wenn eine grosse Härte vorliegt (Art. 25 Abs. 1 ATSG). Der Rückforderungsanspruch erlischt mit dem Ablauf eines Jahres, nachdem die Versicherungseinrichtung davon Kenntnis erhalten hat, spätestens aber mit dem Ablauf von fünf Jahren nach der Entrichtung der einzelnen Leistung (Art. 25 Abs. 2 ATSG). Geht die unrechtmässige Leistungsausrichtung auf einen Fehler des Versicherungsträgers zurück (z.B. Fehler bei der Rentenberechnung), beginnt die einjährige Frist nicht mit der Leistungsausrichtung zu laufen; massgebend ist vielmehr, der (spätere) Zeitpunkt, in welchem der Versicherungsträger anlässlich einer Kontrolle zumutbarerweise den Fehler hätte entdecken können (BGE 124 V 380 E. 1). Die absolute Frist von fünf Jahren setzt mit dem tatsächlichen Bezug der einzelnen Leistung ein, und nicht etwa mit dem Datum, an welchem sie hätte erbracht werden sollen (vgl. Ueli Kieser, ATSG-Kommentar, 2. Aufl., Zürich 2009, Rz. 41 zu Art. 25 mit Hinweisen). 4.2 Vorliegend hat die IVSTA aufgrund der Meldung des spanischen Versicherungsträgers vom 14. Oktober 2013 (Posteingang bei der IVSTA am 21. Oktober 2013) bemerkt, dass sie dem Beschwerdeführer zu Unrecht für die Zeit vom 1. August 2012 bis zum 31. Oktober 2013 eine Rente ausgerichtet hat, da die Gesamrente des spanischen Versicherungsträgers für den Beschwerdeführer vorteilhafter gewesen wäre. Die IVSTA hat am 23. Oktober 2013 die angefochtene Rückforderungsverfügung erlassen. Dabei hat die IVSTA sowohl die einjährige relative Frist als auch die absolute fünfjährige Frist eingehalten. Die Rückforderung ist somit nicht zu beanstanden und die Beschwerde ist - soweit sie sich auf die Rückforderung bezieht - abzuweisen. 4.3 Die vom Beschwerdeführer für einen Verzicht auf die Rückforderung sinngemäss geltend gemachten Gründe (grosse Härte, Gutgläubigkeit, kein Verschulden des Beschwerdeführers) sind hier nicht zu prüfen, da über diese gemäss Art. 4 Abs. 1 und 2 ATSV erst im Rahmen eines allfälligen Erlassgesuchs nach Eintritt der Rechtskraft der Rückerstattungsverfügung entschieden werden kann. Zusammenfassend ist somit festzuhalten, dass die IVSTA vom Beschwerdeführer zu Recht den Betrag von Fr. 10'335. für die im Zeitraum vom 1. August 2012 bis zum 31. Oktober 2013 ausbezahlten Renten zurückgefordert hat. Ob der Beschwerdeführer den Betrag tatsächlich zurückbezahlen muss oder ob ihm die Rückerstattung erlassen werden kann, ist erst nach Eintritt der Rechtskraft der Rückerstattungsverfügung zu prüfen; insoweit ist auf die Beschwerde nicht einzutreten.

E. 5

Zu befinden bleibt noch über die Verfahrenskosten und eine allfällige Parteientschädigung.

E. 5.1

Die Verfahrenskosten sind bei Streitigkeiten um die Bewilligung oder die Verweigerung von IV-Leistungen nach dem Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert im Rahmen von 200-1'000 Franken festzulegen (Art. 69 Abs. 1 bis IVG). Für das vorliegende Verfahren sind die Verfahrenskosten auf Fr. 400. festzusetzen und dem Beschwerdeführer als unterlegene Partei aufzuerlegen. Der einbezahlte Kostenvorschuss in der Höhe von Fr. 400. ist zur Bezahlung der Verfahrenskosten zu verwenden. Der zusätzlich einbezahlte Betrag von Fr. 8.02 ist dem Beschwerdeführer nach Eintritt der Rechtskraft des vorliegenden Urteils auf ein von ihm bekannt zu gebendes Konto zurückzuerstatten.

E. 5.2

Der obsiegenden Partei kann von Amtes wegen oder auf Begehren eine Entschädigung für ihr erwachsene notwendige und verhältnismässig hohe Kosten zugesprochen werden (Art. 64 Abs. 1 VwVG). Als Bundesbehörde hat die IVSTA jedoch keinen Anspruch auf Parteientschädigung (Art. 7 Abs. 3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Der unterliegende Beschwerdeführer hat keinen Anspruch auf Parteientschädigung (Art. 64 Abs. 1 VwVG e contrario).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.